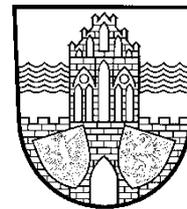


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herrn
Axel Krumrey

Nachrichtlich
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Jugendamt
Bearbeiter(in): Herr Krüger
Zimmer-/Haus-Nr.: 121/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-2651
Telefax: 03984 702199
E-Mail: stefan.krueger@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		51	22.12.2023

Anfrage AF/232/2023 vom 15.12.2023

Finanzierung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Wohngruppen

Sehr geehrter Herr Krumrey,

auf Ihre mit obiger Anfrage gestellten fünf Fragen möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Vorbemerkung: Aus Ihrer Anfrage geht nicht hervor auf welche konkreten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sich die Begriffe Heimunterbringung und Wohngruppen beziehen. Es wird daher im Folgenden zu sämtlichen gesetzlich normierten stationären Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe Bezug genommen. Diese umfassen:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII (stat.) Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
- § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Die Fragen werden für den Zeitraum von 2021 – 2023 beantwortet.

1. Wie viele Kinder und Jugendliche sind in der Uckermark in Wohngruppen untergebracht?

Die Antwort umfasst jene Kinder und Jugendlichen, für die das Jugendamt des Landkreises Uckermark fallführend ist.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Art der Hilfe	2021	2022	bis 10/2023
§ 19 SGB VIII	27	28	30
§ 33 SGB VIII	122	131	126
§ 34 SGB VIII	280	298	270
§ 35a SGB VIII	33	33	32
§ 41 SGB VIII	49	58	52
Gesamt	511	548	510

2. Wie viele Kinder und Jugendliche mit ursprünglichem Wohnsitz in der Uckermark sind außerhalb der Uckermark in Wohngruppen untergebracht?

Der ursprüngliche Wohnsitz der Kinder ist für die Gewährung von Jugendlichen sekundär zu betrachten. Die Gewährung der Jugendhilfe setzt eine sachliche und eine örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes voraus. Zur Beantwortung der Frage ist vor allem auf die örtliche Zuständigkeit einzugehen. Diese ist vom Gesetzgeber dynamisch ausgestaltet und richtet sich vorwiegend nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. So kann die Zuständigkeit, bei Umzug der Eltern, durchaus wechseln, ohne dass sich der Aufenthalt des Kindes verändert. Auch kann die Zuständigkeit in einem ganz anderen Bundesland liegen, auch wenn das Kind seinen tatsächlichen Aufenthalt vor dem Hilfebeginn im Landkreis Uckermark hatte.

Art der Hilfe	Anzahl 2021	davon im Landkreis Uckermark	davon im Land Brandenburg	davon innerhalb restliche Bundesrepublik
§ 19 SGB VIII	27	24	3	0
§ 33 SGB VIII	122	103	10	9
§ 34 SGB VIII	280	217	48	15
§ 35 a SGB VIII	33	21	7	5
§ 41 SGB VIII	49	28	18	3
Gesamt	511	393	86	32

Art der Hilfe	Anzahl 2022	davon im Landkreis Uckermark	davon im Land Brandenburg	davon innerhalb restliche Bundesrepublik
§ 19 SGB VIII	28	26	2	0
§ 33 SGB VIII	131	115	7	9
§ 34 SGB VIII	298	221	54	23
§ 35 a SGB VIII	33	23	6	4
§ 41 SGB VIII	58	26	27	5
Gesamt	548	411	96	41

Art der Hilfe	Anzahl 2023	davon im Landkreis Uckermark	davon im Land Brandenburg	davon innerhalb restliche Bundesrepublik
§ 19 SGB VIII	30	27	3	0
§ 33 SGB VIII	126	114	7	5
§ 34 SGB VIII	270	199	49	22
§ 35 a SGB VIII	32	18	11	3
§ 41 SGB VIII	52	23	24	5
Gesamt	510	381	118	35

3. Wie viele der in uckermärkischen Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind in Abstimmung mit anderen Bundesländern oder anderen Landkreisen hier untergebracht?

Die freien Träger der Jugendhilfe handeln in Autonomie und steuern die Belegung ihrer jeweiligen Einrichtungen eigenverantwortlich. Das Jugendamt des Landkreises Uckermark ist dafür verantwortlich, für sämtliche in der Gebietskörperschaft befindlichen Jugendhilfeeinrichtungen Kostensätze zu verhandeln. Diese sind auch für die Belegungen durch andere öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe bindend. Eine übergeordnete Steuerung der Belegung innerhalb der Gebietskörperschaft seitens des Jugendamtes des Landkreises Uckermark gibt es nicht. Dies ist vom Gesetzgeber nicht derartig intendiert. Sofern das Jugendamt des Landkreises Uckermark sich die Belegung gegenüber den freien Trägern steuernd vorbehalten würde, so zöge dies eine Refinanzierungsverpflichtung für jene Belegungskapazitäten nach sich. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes erhält das örtliche Jugendamt keine Kenntnis zu sogenannten Fremdbelegungen. Einblick in diese Daten hat nur das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, als Aufsichtsbehörde (Betriebslaubnis).

4. Gibt es Ausgleichszahlungen zwischen den einzelnen Kommunen?

Nein, da der jeweilige freie Träger die Rechnungslegung gegenüber dem belegenden Jugendamt eigenverantwortlich steuert und als wirtschaftlich autonome juristische Person handelt. Das Jugendamt des Landkreises Uckermark finanziert lediglich die von ihm fallführend belegten Plätze. Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis kommt das Jugendamt für jene eingekaufte Dienstleistung auf, welche es selbst nicht erbringen kann.

Ungeachtet dessen kommt es zwischen den verschiedenen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Falle von Zuständigkeitswechseln (siehe Frage 2) zu Erstattungsverfahren.

5. Welche Kosten entstehen für die Heimunterbringung insgesamt?

Die entstandenen Gesamtkosten lassen sich auf verschiedene Kostensätze und auf verschiedene Pflegesätze zurückführen und variieren extrem stark je nach

pädagogischer, kurativer oder auch therapeutischer Ausrichtung der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung. So ist z.B. ein zielgerichteter Verselbständigungsprozess in einem betreuten Einzelwohnen, mit partieller Betreuung von wenigen Stunden in der Woche mit etwa 105,08 € je Tag je Platz gedeckt. Wohingegen therapeutische Einrichtungen mit einer Spezifikation dahingehend, dass seelische behinderte Kinder (zum Beispiel nach einem schweren sexuellen Missbrauch) zurück in lebensnahe Umstände begleitet werden, kostentechnisch mit 430,00 € bis 450,00 € je Tag je Platz zu decken. Vor diesem Hintergrund sind Durchschnittskostensätze in der Kinder- und Jugendhilfe von eingeschränktem Aussagewert.

Art der Hilfe	2021	2022	bis 10/2023	Prognose 2023
§ 19 SGB VIII	1.417.432,62 €	1.810.731,27 €	2.014.962,16 €	2.417.954,59 €
§ 33 SGB VIII	1.558.493,02 €	1.492.967,22 €	1.660.143,12 €	1.660.143,12 €
§ 34 SGB VIII	13.828.237,90 €	14.821.392,05 €	13.479.877,57 €	16.175.853,08 €
§ 35a SGB VIII	1.836.063,18 €	2.102.635,79 €	1.774.110,28 €	2.128.932,34 €
§ 41 SGB VIII	1.020.169,33 €	1.439.234,26 €	1.555.044,98 €	1.866.053,98 €
Gesamt	19.660.396,05 €	21.666.960,59 €	20.484.138,11 €	24.248.937,11 €

Zu den Ursachen für die spezifischen Kostendynamiken der Jugendhilfe verweise ich auf die BV/133/2023.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter